11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6. Juli 1955

Ausarbeitung von Richtlinien für polizeiliche Verwahrungshaft
Genaue Einhaltung der Gesetze bei Bedachtnahme auf kriminalpolizeiliche Notwendigkeiten

290 A.B.
zu 301/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Kranzlmayr und Genossen haben am 12. Mai d.J. ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das über die Beschwerde des Tiergartendirektors Dr. Brachetka ergangen ist, zum Anlaß einer parlamentarischen Anfrage genommen, in der sie darauf hinwiesen, daß entgegen dem Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit Polizeibehörden immer wieder verdächtige Personen, obwohl keine Gefahr im Verzuge ist, ohne richterlichen Befehl in Haft nehmen und daß auch die gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten werde, wonach eine von den Sicherheitsbehörden in Verwahrung genommene Person binnen 48 Stunden entweder auf freien Fuß gesetzt werden muß oder an den Untersuchungsrichter abzuliefern ist.

Bundesminister für Inneres Helmer hat auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt:

Nach Feststellung der Rechtslage hinsichtlich der Handhabung von Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27.10.1862, RGBl.Nr. 87, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Beschwerden des Dr. Julius Brachetka werden im Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz Richtlinien ausgearbeitet, die die genaue Einhaltung der Gesetze bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die kriminalpolizeilichen Notwendigkeiten sichern sollen. Nach Fertigstellung werden diese Richtlinien umgehend den Sicherheitsdienststellen mit der Weisung, dieselben genauestens einzuhalten, übermittelt werden.

-.-.-.-.-.-.-